



**Amtliche Bekanntmachung  
der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)  
zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten am 24. September 2023**

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer/innen sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Entsprechend § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), fordere ich alle im Wahlgebiet der Stadt Arendsee (Altmark) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Stadt Arendsee (Altmark)  
Wahlleiter  
Am Markt 3  
39619 Arendsee (Altmark)

einzureichen.

Die Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamtes ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen.

gez. (Niederhausen)  
Gemeindewahlleiter